

2025/065 -

Bekanntgabe des Wahltages und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Emmerich am Rhein zu wählenden Mitglieder

Die Wahl der von den Wahlberechtigten direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder findet am

Sonntag, dem 14.09.2025,

in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, statt.

Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein.

Gemäß § 10 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Emmerich am Rhein zu wählenden Mitglieder fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Ich bitte, das Folgende dabei zu beachten:

Wahlberechtigt ist nach § 27 Absatz 3 Gemeindeordnung NRW (GO NRW), wer

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Stadt Emmerich am Rhein ihre Hauptwohnung haben.

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Nicht wahlberechtigt nach § 27 Absatz 4 GO NRW sind Ausländer und Ausländerinnen

1. auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet
oder
2. die Asylbewerber oder Asylbewerberin sind.

Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach § 27 Absatz 3 Satz 1 GO NRW sowie alle Bürgerinnen und Bürger.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
2. seit mindestens drei Monaten in der Stadt Emmerich am Rhein ihre Hauptwohnung haben.

Als Wahlbewerber/in kann jeder Wahlberechtigte sowie jede/r Bürger/in der Stadt benannt werden, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Wahlvorschläge sind nach den Bestimmungen des § 10 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitgliedern einzureichen. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten und/oder Bürgerinnen und Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie einzelnen Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber/in) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber/innen können Stellvertreter/innen benannt werden.

Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers/ der verhinderten gewählten Bewerberin der/die für ihn/sie auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber/in tritt, falls ein/eine solche/r nicht benannt ist bzw. diese/r auch verhindert ist, der/die Listennächste tritt.

In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern/innen kann ein/e Stellvertreter/in benannt werden, welche/r den/die Bewerber/in im Falle seiner/ihrer Wahl vertreten und im Falle seines/ihrer Ausscheidens ersetzen kann.

Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/innen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Geburtsort, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung und die E-Mail-Adresse des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin enthalten. Sofern Stellvertreter/innen benannt werden, sind diese ebenfalls mit diesen Angaben aufzuführen.

Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/in" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/ der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Wahlberechtigten unterstützt sein. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jede/r Wahlberechtigte darf mit seiner/ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichner/innen müssen in Block- oder Maschinenschrift Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleitung mit den in § 10 Absatz 7 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Emmerich am Rhein zu wählenden Mitglieder genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, Telefonnummer und Staatsangehörigkeit, und statt der vollständigen Anschrift nur dem Wohnort mit Postleitzahl und der E-Mail-Adresse, bekannt gemacht. Bewerbende, für die eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften besteht, müssen dies bis zum Ablauf der Einreichungsfrist der Wahlleitung nachweisen. In diesem Fall wird anstelle des Wohnorts und der E-Mail-Adresse eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet, die aus den Angaben einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse besteht.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Emmerich am Rhein, Rathaus, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 112 während der Dienstzeiten kostenlos zur Verfügung gestellt werden oder unter der Telefonnummer 02822/75-1138 angefordert werden können.

Die Wahlvorschläge für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Emmerich am Rhein zu wählenden Mitglieder sind bis zum 69. Tag vor der Wahl, also bis



Montag, dem 07.07.2025, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist),

beim Wahlleiter der Stadt Emmerich am Rhein, Rathaus, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 112 einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass mögliche Mängel, die deren Gültigkeit berühren, noch vor Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden können.

Emmerich am Rhein, den 03.04.2025

Peter Hinze
Bürgermeister
als Wahlleiter der Stadt Emmerich am Rhein

